

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Mevoigstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Rottluss entgegenommen und pro Spaltige Zeitzeile mit 15 Pf. berechnet. Für Inschriften größeren Umfangs und bei älteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Vereinsinschriften müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

N 47

Sonnabend, den 27. November

1915

Höchstpreise für Kartoffeln im Kleinhandel.

Nach Gehör der Prüfungsstelle für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz mit Ausschluß der Stadt Limbach werden die Höchstpreise für Kartoffeln im Kleinhandel wie folgt bestimmt:

§ 1. Der Höchstpreis für Kartoffeln wird für den Zentner im Kleinverkauf festgesetzt:

1. beim Verkauf durch die Kartoffelerzeuger (Landwirte) auf 3,40 Mk.,

2. beim Verkauf durch andere Personen, z. B. durch Kleinhändler, auf 3,85 Mk.

Der Preis von 3,40 Mk. (Ziffer 1) gilt für Lieferung ohne Sack und für Bargeldzahlung bei Empfang. Er schließt die Kosten des Transportes bis zum nächsten Güterbahnhof und die Kosten der Verladung ein.

In dem Preis von 3,85 Mk. (Ziffer 2) sind sämtliche Unkosten enthalten.

§ 2. Als Kleinhandel gilt der Verkauf in Mengen bis zu 10 Zentnern.

§ 3. Bruchteile von Pfennigen werden nach oben abgerundet.

§ 4. Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Chemnitz, den 11. November 1915.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Vorstehende Höchstpreise werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss, am 25. November 1915.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die eingetretene kältere Jahreszeit werden die Grundstücksbesitzer bez. deren Stellvertreter auf strengste Einhaltung der Bestimmungen des Regulatius, die Aufrechterhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und des Verkehrs auf den Straßen betr. hingewiesen.

Insbesondere sind die Besitzer von Grundstücken verpflichtet:

1. bei jedem Schneefall durch Auswerfen des Schnees unmittelbar an ihren Häusern und Grundstücken längs der Straßenfront einen mindestens 1 Meter breiten Fußweg herzustellen und zu unterhalten;
2. bei Frost die an den Dächern oder Dachrinnen von unmittelbar an Straßen und Fußwegen anliegenden Häusern sich bildenden Eiszapfen, sowie den über die Dächer überhängenden Schne abzustören;
3. bei Glätte die Fußwege mit Sand so oft zu bestreuen, als dieses zur Sicherung der Fußgänger erforderlich erscheint, um Unfälle, welche andernfalls aus der geschilderten Haftpflicht hervorgerufen werden könnten, zu vermeiden;
4. durch Beleitigung von Schnee und Eis insbesondere aus den Gräben das Ablaufen des Wassers tunlich zu fördern;
5. die vor den Häusern befindlichen Schleusen offen zu halten, überhaupt für das Ablaufen des Tages- und Abfallwassers bestellt zu sein.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht, daß zufolge Anordnung der Reg. Amtshauptmannschaft Chemnitz das Fahren mit Rutschschlitten (das sog. Rodeln) und das Schlittschuhlaufen auf öffentlichen Wegen verboten ist. Um Eltern, Väger und Erzieher ergeht das Eruchen, auf ihre Kinder und Völgebefohlene wegen Beachtung des Verbots in geeigneter Weise einzutun.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 14 des vorgenannten Regulatius in Verbindung mit § 366, 10 des Reichsstrafgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt und Rabenstein, am 25. November 1915.

Die Gemeindevorstände.

Wiehzählung.

Am 1. Dezember dieses Jahres findet eine Wiehzählung statt, die sich auf Pferde, Kinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Kaninchen erstreckt.

Die Zählung selbst erfolgt durch die mit der allgemeinen alljährlichen Konstitution der Pferde und Kinder beauftragten Gemeindebeamten.

Es wird ersucht, den Beamten auf Verlangen entsprechende Auskunft zu erteilen.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss, am 26. November 1915.

Brotkartenausgabe in Reichenbrand.

Die Ausgabe der Brotkarten auf die Zeit vom 6. Dezember 1915 bis 2. Januar 1916 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brotmarkenhefte

Sonnabend, den 4. Dezember 1915, im hiesigen Rathause

und zwar an die Haushaltungen des

I. Bezirks	Brotkartenheft-Nr.	1—100	mittags von 12—1 Uhr	
		101—200	nachm.	1—2 2—3
II. Bezirks		301—400	mittags	12—1
		401—500	nachm.	1—2 2—3
III. Bezirks		501—600	mittags	12—1
		601—700	nachm.	1—2 2—3
IV. Bezirks		701—800	nachm.	1—2 2—3
		801—900	mittags	12—1
		901—1000	nachm.	1—2 2—3
		1001—1200	nachm.	1—2 2—3

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in besonderen Schädenfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Übergabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

Um Kinder können Brotkarten nicht ausgehändigt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brotkarten nicht ausgegeben.

Die Haushalter bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brotkarten zu erinnern.

Reichenbrand, am 26. November 1915.

Die Gemeindevorstände.

Gemüse- u. Verkauf.

Solange der Vorraum reicht, findet

Montags nachm. von 2 bis 4 Uhr

im hiesigen Freibanklokal der Einzelverkauf von

Judier	1/2 kg	28 Pf.
Erbsen	1/2 kg	50 Pf.
Bohnen	1/2 kg	50 Pf.
Kartoffelmehl	1/2 kg	30 Pf.
Rafas feiner Süde	1/2 kg	250 Pf.
geräucherter Speck	1/2 kg	240 Pf.

an die hiesigen Ortsbewohner statt. Abgezähltes Geld und Einschlagspapier ist mitzubringen.

Der Butterverkauf findet im Buttergeschäft von Paul Hirsh hier, Hohensteiner Straße 20, gegen Vorlegung des Brotmarkenheftes statt. Die Preise sind folgende:

a) für bayrische Butter (wo jetzt nur eine geringe Menge zur Verfügung steht) 1/2 Pfund 1 Mk. — Pf.

b) skandinavische Molkereibutter 1/2 Pfund 1 Mk. 28 Pf., 1 Pfund 2 Mk. 55 Pf.

Reichenbrand, am 26. November 1915.

Die Gemeindevorstände.

Gemeindeabgaben.

Am 1. Dezember a. e. ist der 4. Termin der Gemeindeabgaben und des Schulgeldes fällig. Der unterzeichnete Gemeindevorstand macht dies mit dem Bemerkung hierdurch bekannt, daß nach Ablauf der für die Bezahlung zugelassenen 14-tägigen Frist gegen säumige das Mahn- bzw. Pfändungsverfahren eingeleitet werden wird.

Reichenbrand, am 27. November 1915.

Der Gemeindevorstand.

Siegmar.

Sonnabend, 27. November 1915, nachmittag 2 Uhr — Freibank Siegmar —

Verkauf von ungeräuchertem Fleischspeck.

Preis: Pfund 2 Mk. 20 Pf.

Der Gemeindevorstand zu Siegmar.

Siegmar.

Diejenigen, die die leeren Kartoffelsäcke noch nicht abgeliefert haben, wollen dieselben nunmehr umgehend an die Firma Mohig & Thurm hier unter Vorlegung des Empfangsscheins zurückgeben.

Der Gemeindevorstand zu Siegmar.

Bitte!

Wir beabsichtigen auch in diesem Jahre, unseren im Felde stehenden wackeren Truppen durch Übersendung von Liebesgaben, als: Zigarren, Zigaretten, Tabak, Schokolade und Cognac usw. eine

Weihnachtsfreude

zu bereiten.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedürfen wir erheblicher weiterer Mittel. Wir wenden uns deshalb hiermit erneut an unsere geehrte Einwohnerschaft mit der höflichen Bitte, dieses Liebeswerk durch freiwillige Geldspenden, welche bei der hiesigen Gemeindeverwaltung in Empfang genommen werden, zu fördern, wie das schon bisher in dankenswertester Opferwilligkeit geschehen ist.

Siegmar, am 18. November 1915.

Der Kriegsfürsorge-Ausschuß.

Klinger, Vorsitzender.

Familien-Unterstützung.

Die Auszahlung der Reichsunterstützung an die Familien der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften für den Monat Dezember soll

Donnerstag, den 2. Dezember d. J.
von vorm. 8—12 Uhr für die Markeninhaber 1—250
und nachm. 2—5 Uhr für die Markeninhaber 251—500
im hiesigen Rathaus

erfolgen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 25. November 1915.

Gemüse- u. Verkauf.

Der Einzelverkauf von			
Judier		1/2 kg	28 Pf.
Rafas		1/4 kg	90
Reis (nur noch I. Qualität)		1	100
"Ochsen" (Extrakt), Exsik für Fleischbrühe	1/2 Pfund	Inhalt	100
Kartoffelmehl		1/2 kg	30
Rafas		1/2 kg oder 1 Büchse	220
Bohnen		1/2 kg	50
Erbsen, grün		1/2 kg	50
Fleischkonserve		Büchse ca. 1/2 kg Inhalt	130

durch die Gemeinde Rabenstein erfolgt

Donnerstag, den 2. Dezember d. J., nachm. 2—5 Uhr
in der Brauerei (Johs. Esche). Marken werden dabeißt an denselben Tage vorm. 10—11 Uhr ausgetragen, um den Andrang zu regeln, und gelten nur für den Tag, an dem sie gelöst sind.

Die Marken, Geschäfte und abgezähltes Geld sind mitzubringen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 25. November 1915.

Bekanntmachung.

Am 1. Dezember 1915 ist der 4. Termin der diesjährigen Gemeindeanlagen und der letzte Termin des Schulgeldes fällig.

Es wird dies mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Anlagen und das Schulgeld zur Vermeldung des Zwangsvollstreckungsverfahrens bis zum 15. Dezember 1915 an die hiesige Gemeindekasse abzuführen sind.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 25. November 1915.

Brotkarten-Ausgabe in Rottluss.

Die Ausgabe der Brotkarten auf die Zeit vom 6. Dezember 1915 bis mit 2. Januar 1916 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt

Sonnabend, den 4. Dezember 1915, nachmittags zu den nachstehenden Zeiten,
in Zimmer Nr. 1 der hiesigen Schule,